

TG_GERICHTE SBR.2021.74 vom 1. Januar 2022

TG Obergericht, 2022-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_SBR.2021.74

FR: TG_GERICHTE SBR.2021.74 du 1 janvier 2022

IT: TG_GERICHTE SBR.2021.74 del 1 gennaio 2022

Volltext

Anpassung des informellen Dispositivs im Berufungsverfahren bei einem offensichtlichen Versehen Art. 83 StPO Die Entschädigung des Berufungsklägers für das Berufungsverfahren beträgt Fr. 4'525.00. Da er zur Hälfte obsiegt, hat der Staat ihn mit Fr. 2'262.50 zusätzlich 7,7% Mehrwertsteuer zu entschädigen. Im informell versandten Dispositiv wurde irrtümlich die gesamte Entschädigung zugesprochen. Dieses offensichtliche Versehen im informell versandten Urteilsdispositiv ist entsprechend anzupassen[1]. Obergericht, 1. Abteilung, 10. März 2022, SBR.2021.74 Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesgericht am 22. Mai 2024 ab, soweit es darauf eintrat (7B_282/2022). [1] Vgl. Art. 83 Abs. 1 StPO ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.